

des dormaligen Gesetzes enthaltenen ähnliche Vorschrift, daß nur solche Nachweisungen von der Behörde gefordert werden können, welche in äußern, an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren, oder dritten Personen bereits bekannten Merkmalen bestehen. Die Beibehaltung einer solchen Bestimmung und deren Wiederaufnahme in das neue Gesetz stellt sich im Interesse der Steuerpflichtigen als wesentlich nothwendig dar, da sie die Grenzen bezeichnet, wie weit sich bei der Individualabschätzung die Nachforschungen der Behörden zu erstrecken haben, und in ihr zugleich der der bisherigen Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung unterliegende, im Eingange dieses Berichts erwähnte Grundsatz: daß bei Ermittlung des Gewerbs- und sonstigen Einkommens jedes gehässige Eingehen in die persönlichen Verhältnisse streng vermieden werden soll, seine ausdrückliche Sanction erhält.

Die in den Erläuterungen angegebenen Bedenken gegen Wiederaufnahme jener Bestimmung sind in keinem Falle erheblich genug, um deren Wegfall zu rechtfertigen, und dürften in der zehnjährigen Praxis der Behörden, welche durch die gedachte Vorschrift, so viel bekannt, weder in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit beengt, noch durch selbige zum Nachtheile des Abschätzungsgeschäftes zu Uebergriffen verleitet worden, ihre beste Widerlegung finden.

c) Ferner vermißte die Deputation in dem zweiten Abschnitte des Paragraphen 5 die §. 49 des Gesetzes von 1834 wegen des Zeitaufwandes vorgeschriebene, nach §. 13 der Verordnung vom 9. November 1840 auf

1 Thlr.	—	Mgr.	—	für jeden Tag in großen,
—	=	20	=	= = mittlen,
—	=	15	=	= = kleinen Städten
				und auf dem Lande

festgestellte Entschädigung der unbefoldeten Mitglieder der Districtscommission. Nach der Erklärung der Königl. Herren Commissarien sind jene Entschädigungsansätze in den neuen Entwurf darum nicht aufgenommen worden, weil außer denselben auch noch andere Entschädigungen, z. B. bei Abschätzung des Fabrikstandes, für Reiseaufwand den zugezogenen Fabricanten zu gewähren seien, deren dann ebenfalls Erwähnung würde haben geschehen müssen. Die Bestimmung scheine mehr in die Ausführungsverordnung zu gehören und im Gesetze die allgemeine Vorschrift zu genügen, daß für den fraglichen Zeit- und sonstigen Aufwand Entschädigung stattzufinden habe.

Die Deputation, mit der Aufnahme der fraglichen Entschädigungsbestimmungen in die Ausführungsverordnung einverstanden, schlägt daher vor:

zu a.

den zweiten Abschnitt des Paragraphen von dem ersten zu trennen und ihn mit der Ueberschrift:

„Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäfte“ als §. 5 b. in den Entwurf aufzunehmen.

zu b.

dem ersten Abschnitt die Bestimmung:

„Die letztere ist jedoch nur ermächtigt, solche Nachweisungen zu verlangen, welche in äußern, an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder dritten Personen wenigstens bereits bekannten Merkmalen bestehen.“

zu c.

dem zweiten Abschnitte aber als §. 5 b. noch die Schlusssatzung hinzuzufügen:

I. 22.

„Die zur Theilnahme Erwähnten erhalten gleich den nicht besoldeten Mitgliedern der Abschätzungscommission wegen des Zeit- und Reiseaufwandes eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung.“

Sie empfiehlt der hohen Kammer diese Vorschläge zur Annahme.

Referent Bürgermeister Hübler: Im anderweiten Berichte ist nun Folgendes gesagt:

Die jenseitige Kammer ist

zu a.

materiell der Ansicht beigetreten.

Sie hat aber gleichzeitig nach dem Vorschlage ihrer Deputation, theils um die Verpflichtung, Nachweise zu geben, nicht weiter ausgedehnt zu sehen, als dies bisher nach §. 50 des Gesetzes vom Jahre 1834 geschehen, theils um überhaupt allem inquisitorischen Eindringen in Privatverhältnisse, Seiten der Abschätzungsbehörden, möglichst Grenzen zu setzen:

1.

die Nachweisverpflichtung auf die eigene Besteuerung beschränkt und den ersten Satz des §. 5 also gefaßt:

„Die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jeder verbunden, wenn er hierzu durch diese Behörde aufgefordert wird.“

2.

außerdem aber den Antrag in die Schrift aufgenommen:

„Es wolle in der Ausführungsverordnung und in der Instruction an die Abschätzungsbehörden dahin Anordnung getroffen werden, daß die den Behörden durch §. 5 ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, mit möglichster Schonung des Geheimnisses von Privatverhältnissen, namentlich aber bei den Gewerben nie dazu benützt werde, Nachweisungen über das Betriebscapital oder den Geschäftsertrag zu begehren.“

Das Gutachten der Deputation der ersten Kammer spricht sich über §. 5 folgendermaßen aus:

Wenn die unterzeichnete Deputation in ihrem Berichte Seite 82 vorgeschlagen, die §. 50 des Gesetzes vom Jahre 1834 enthaltene Bestimmung über die den Abschätzungsbehörden bei ihren Nachweisforderungen vorgezeichneten Grenzen wieder aufzunehmen, so ist es lediglich geschehen, um den Steuerpflichtigen eine ausdrückliche Garantie gegen jedes gehässige Eindringen in persönliche Verhältnisse zu sichern. Die jenseitige Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation von der Wiederaufnahme jener Bestimmung in das Gesetz zunächst darum abgesehen, weil deren Fassung, wie auch die Motive andeuten, der Besteuerung der Rentiers leicht hindernd entgegenzutreten könnte; dafür aber hat sie die Aufnahme der unter 2 bemerkten, denselben Zweck verfolgenden Vorschrift in die Ausführungsverordnung und in die Instructionen der Abschätzungsbehörden zu beantragen beschlossen.

Die Deputation läßt dahingestellt, in wie weit die Bestimmung §. 50 des dormaligen Gesetzes bei der künftigen Besteuerung der Capitalisten Conflict für die Behörde zu erzeugen

2